



**Öffentliche Bekanntmachung
Gebührensatzung für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) in Verbindung mit den §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA 1996, 405) sowie den §§ 11, 12 des Gesetzes über die Förderung des Sports im Land Sachsen-Anhalt (Sportfördergesetz - SportFG) vom 18.12.2012 (GVBl. LSA 2012, 620), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 08.09.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Nutzung der Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel ist für gemeinnützige Vereinigungen zur nicht auf Erwerb gerichteten sportlichen Betätigung grundsätzlich kostenlos.
- (2) Die Nutzung bedarf einer vorherigen schriftlichen Genehmigung des Schulamtes des Altmarkkreises Salzwedel, die auf Antrag erfolgt.
- (3) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt aufgrund anfallender Betriebswirtschaftskosten eine Gebühr für die Nutzung der Sportstätten nach den Vorgaben dieser Satzung.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Gebühren werden nach folgenden Benutzergruppen erhoben.

Benutzergruppe A

- Sportvereine und Verbände e.V. für Punkt – und Pokalspiele, Turniere und sonstige Veranstaltungen
- Einzelpersonen und Gruppen, die sportliche und gesundheitsfördernde Zwecke verfolgen

Benutzergruppe B

- wöchentliche Trainingszeiten der Sportvereine im Erwachsenenbereich mit Sitz des Sportvereins im Altmarkkreis Salzwedel

Benutzergruppe C

- wöchentliche Trainingszeiten, Punkt- und Pokalspiele, Turniere und sonstige sportliche Veranstaltungen im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich für Vereine, die ihren Sitz nicht im Altmarkkreis Salzwedel haben

Benutzergruppe D

- kommerzielle Veranstalter mit Gewinnerzielungsabsicht.

- (2) Die Gebühren für die Benutzergruppen A bis C werden pro Stunde berechnet. Die erste angefangene Stunde wird voll berechnet, danach erfolgt die Gebührenberechnung halbstündlich. Die Gebühren der Benutzergruppe D werden pro Tag berechnet.

- (3) Für Veranstaltungen im Kinder- und Jugendbereich mit Vereins- oder Trägersitz im Altmarkkreis Salzwedel werden keine Gebühren erhoben.

- (4) Die Gebührenerhebung für Vereine, deren Mannschaften sowohl im Kinder- und Jugendbereich als auch im Erwachsenenbereich Trainingszeiten in den Sportstätten in Trägerschaft des Altmarkkreises Salzwedel nutzen, wird anteilig nach Verteilung der Mannschaften innerhalb des Vereins abgerechnet.

§ 3 Gebühren für die Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel

	Benutzergruppe A (Gebühr pro Std.)	Benutzergruppe B (Gebühr pro Std.)	Benutzergruppe C (Gebühr pro Std.)	Benutzergruppe D (Gebühr pro Tag)
1. Dreifeldhalle	25,00 €	6,00€	40,00 €	1.500,00 €
2. Zweifeldhalle	20,00 €	6,00 €	40,00 €	1.000,00 €
3. Turnhalle (1 Feld)	10,00 €	6,00 €	20,00 €	500,00 €
4. Außenanlage	10,00 €	2,00 €	20,00 €	500,00 €

Aufgrund der Anwendung des § 27 Abs. 22a Umsatzsteuergesetz (UStG) handelt es sich gemäß § 2 Abs. 3 UStG (in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung) i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG) um nicht steuerbare Umsätze. Die Beträge gelten daher ohne Hinzurechnung der Umsatzsteuer.

Der Landrat kann in begründeten Einzelfällen eine Ausnahme für die Entrichtung der anfallenden Gebühren genehmigen.

§ 4 Verfahren

An das Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel ist zunächst eine schriftliche oder elektronische formlose Anfrage zur beabsichtigten Nutzung der Sportstätte des Altmarkkreises Salzwedel zu stellen. Nach Prüfung der Kapazitäten ergeht ein Genehmigungs- oder Ablehnungsschreiben an den Antragsteller. Die Festsetzung der Gebühren für eine genehmigte Nutzung erfolgt anschließend durch einen gesonderten Gebührenbescheid, den das Schulamt des Altmarkkreises Salzwedel erlässt.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Antragsteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Werden Gebühren nicht innerhalb der Fälligkeit beglichen, behält sich der Altmarkkreis Salzwedel vor, ein genehmigtes Nutzungsverhältnis vorzeitig zu beenden und die Sportstättennutzung künftig nicht mehr zu genehmigen.

§ 6 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Nutzung der Sportstätten des Altmarkkreises Salzwedel tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Sporthallen des Altmarkkreises Salzwedel vom 11.12.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.12.2007 außer Kraft.

Salzwedel, den 10.12.2025



Kanitz
Landrat